

Kreistag Riesa-Großenhain

Beschluß-Nr.: K 020/97

Datum: 07.04.1997

Vorlage Nr.: K IV - 3/97

Gegenstand: Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Riesaer Döllnitzau"

Der Beschluß wurde bestätigt.


Landrat

Verteiler
Landrat
Dezernent IV
Geschäftsstelle KT

Landratsamt Riesa - Großenhain
Dezernat IV
Umweltamt

16. April 1997

Eing. _____
Nr. 3328

Termin _____

Amtschr.	WW	IM	NA	AH1	UK	HH
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

V e r o r d n u n g

des Landkreises Riesa- Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Döllnitzau“

vom 07.04.1997

Aufgrund von § 19 und § 50, Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Riesa- Großenhain mit Beschluß vom 07.04.1997 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Riesa im Landkreis Riesa - Großenhain wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Riesaer Döllnitzau“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 218 ha und erstreckt sich entlang der Döllnitz auf den Gemarkungen Canitz, Gröba, Merzdorf und Pochra der Stadt Riesa, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Stadt Riesa vorgesehenen Bebauungsplangebiete nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind.
- (2) Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßenzügen und der Grenze des Landkreises. Die Grenze verläuft, beginnend in der Gemarkung Gröba, nördlich der Döllnitz in Richtung Canitz bis zur Kreisgrenze, weiter ab der Gemarkung Canitz südlich der Döllnitz zurückführend in Richtung Gröba.

Das Schutzgebiet wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke begrenzt:

Gemarkung Gröba:

Flur 5: 288/5; T.v.294

Gemarkung Merzdorf:

Flur 2: 49/1; 49; 47; 46; 99/7

Gemarkung Pochra:

Flur 8: 237; 238; 239; 108/2; 108/1; 107; 106 c; 106; 105; 12/3; 103/5;
T. v. 13/1; T. v. 14/2; 267/2; 267/1; 269; 270; 265

Gemarkung Canitz:

- Flur 7: 264; T. v. 252; T. v. 251 d; T. v. 251; 250; 249; 253; 254; 255; 256; T. v. 132; T. v. 133 m; T. v. 133 n; 133/9; 133/8; 133/6; T. v. 133/3; 133/4; 127; 123/9; 464 b; 473; 512
- Flur 6: 152; 153; 154; 154 a; 155; 156; 158; 159; 160 a; 160 d; 160 b; 160 c; 511; 519; 171; 173; 174 a; 177; 520
- Flur 10: 211; 210; 210 d; 210 c; 210 b; 210 a; 209; 373; 208; 207; 206; 205
- Flur 6: 200; 462 f; T. v. 462 i; 462 g; 462 a; 462 b
- Flur 7: 464 c; 464 d; 464 e; 464 f; 464 g; 464 h; 464 i; 89; 14/2; T. v. 15/1; T. v. 15/2; T. v. 16; T. v. 17; T. v. 18/4; T. v. 19/4; T. v. 21; T. v. 22/1; 22/2; 23 b; 98; 96; T. v. 25/4; T. v. 33; T. v. 226 a; T. v. 226 b; T. v. 226; T. v. 226 c; 227; 228; 230; 230 a; 231 a; 231/1; 231/2

Gemarkung Merzdorf:

- Flur 1: 90/2; 90/6; 90/7; 90 c; 90 b; 90 a; 90; T. v. 91; 95; 94; 96; 1 a; 1 b; 97
- Flur 2: 44; 50; 56/1.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Riesa - Großenhain vom 07.04.1997 im Maßstab 1:10000 grün und in 8 Flurkarten bzw. Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Riesa- Großenhain vom 07.04.1997 im Maßstab 1:2000 grün eingetragen. Maßgebend ist die Grenzeintragung auf den Flurstückskarten. Als Grenze gilt die Linienaußenkante, soweit Flurstücke ganz von dem Schutzgebiet umfaßt werden ist die an der Grenzeintragung liegende Flurstücksgrenze maßgebend.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Riesa- Großenhain auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Kreises Riesa- Großenhain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Landratsamt Riesa- Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa - Großenhain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines im regionalen Biotopverbund wesentlichen Abschnittes der Döllnitzau als gefährdeter Kulturlandschaftsteil von hoher ökologischer Wertigkeit und besonderer Bedeutung für die Erholung.

(2) Wesentliche Schutzzwecke sind insbesondere:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durchgängigen Auenabschnitt der unteren Döllnitz in seiner Gesamtheit, insbesondere das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern;
2. die vorhandenen Freiräume sowie auentypischen Landschaftselemente und Biotope vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotentiales zu bewahren;
3. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im geschützten Auenkorridor so zu gewährleisten, daß die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Erhaltung, Erhöhung und ökologischen Aufwertung des Grünland- und Auwaldanteils sowie zur Renaturierung der Fließgewässer ergriffen werden können;
4. die fluß- und auentypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung zu erhalten und zu entwickeln sowie insbesondere die Funktion der Döllnitz und des Mühlgrabens als regional bedeutsamen Wanderweg für gefährdete Wirbeltierarten aufrechtzuerhalten;
5. in einem Raum mit Siedlungsverdichtung den besonderen Erholungswert des Döllnitzgebietes zu bewahren und unter Berücksichtigung seiner Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Vegetation sowie Kopfweiden, zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;

2. sonstige naturraumtypische Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, landschaftsprägende Einzelbäume, Feldgehölze und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören;
3. Grünland umzuwandeln;
4. Kiese, Sande, Steine, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. nichtstandortgerechte, nichteinheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen zu pflanzen;
6. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen und Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;
7. das Grundwasserregime so zu ändern, daß der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.
8. Kahlschlag von Wald durchzuführen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 (1) Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26.07.94 (SächsGVBl.S.1401) oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen;
 3. Verlegen und Verändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Zelten und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 5. Nutzungsartenänderungen von Flächen;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen oder anderen Verkehrsanlagen;
 7. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Anlage von Stegen
 8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport einschließlich Motorsportanlagen und Flugplätzen;
 9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln;

10. Neuaufforstung, Anlage von Kleingärten;
 11. Lagerung von Gegenständen und Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
 12. alle Maßnahmen, die nach Möglichkeit geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, die zur Eigenart des Landschaftsbildes maßgeblich beitragen oder als Lebensstätten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten fungieren, insbesondere Einzelbäume und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze, Hoch- und Mittelstammobstbaumbestände, Feuchtgrünland, Kopfweiden, Hecken und Tümpel zu bewirken;
 - 13 die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Modellflug;
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und von Parzellen in Kleingartenanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Kahlhiebe und die Umnutzung von Grünland nicht zulässig sind.
2. für die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die rechtmäßig ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Wege und Straßen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz und § 69 Sächsisches Wassergesetz (Eingriffe in Ufergehölze sind jedoch im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen);
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Veranlassung der Naturschutzbehörde.
7. für Handlungen des Versorgungsunternehmens an Energiefortleitungsanlagen nach Maßgabe von § 30 Energieverordnung (EnVO) vom 01.06.1988 i.V. m. Einigungsvertrag (EVertr) bzw. nach § 4 Abs. 1 und 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV).

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die für die Erfüllung des Schutzzweckes erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet werden von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und entsprechend den Erfordernissen fortgeschrieben. Sie dienen insbesondere
 1. vorhandene naturnahe Flächen und Strukturen zu bewahren und zu pflegen,
 2. eine funktionale Biotopvernetzung naturnaher Lebensräume unterschiedlicher Strukturen einschließlich des Verbundes gleichartiger Biotopstrukturen zu gestalten.
- (2) Grundlegende Pflegemaßnahmen sind:
 1. Die Umwandlung von Acker in Grünland in abschwemmungs- und abdriftungsgefährdeten Bereichen;
 2. die pflegliche Nutzung im Uferbereich von Gewässern und im Umgebungsbereich besonders geschützter Biotope;
 3. der Erhalt, die Pflege und Förderung von Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstbeständen, und Alleeen entlang von Straßen
 4. die störungsarme Erhaltung der naturnahen Auwaldparzelle „Espich“ und die Entwicklung der übrigen Waldflächen hinsichtlich der Gehölzarten, der Alters- und Waldsaumstruktur zu naturnahen und standortgerechten Beständen
 5. die Entwicklung von gebietstypischen Wald- und Staudensäumen,
 6. die naturnahe Gestaltung und störungsarme Unterhaltung der im Gebiet befindlichen Gräben, Bäche, Lachen und auentypischer stehender Kleingewässer.
 7. die störungsarme Erhaltung der Lebensstätten für Amphibien, Eisvogel, Steinkauz, Elbebiber, Fischotter und baumbewohnende Fledermäuse.
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gem. § 15 (5) SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden.
- (4) Die Festlegung spezieller, gebiets- und flächenbezogener Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleibt einem späteren Pflege- und Entwicklungsplan vorbehalten. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht nach § 15 (5) SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,
 1. entgegen § 4 (1) Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile zu schädigen,
 2. entgegen § 4 (1) Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
 3. entgegen § 4 (1) Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 4 (1) Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 5. entgegen § 4 (1) Nr. 5 den Naturgenuß und den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,
 1. entgegen § 4 (2) Nr.1 fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Vegetation sowie Kopfweiden zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen,

2. entgegen § 4 (2) Nr. 2 sonstige naturraumtypische Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, landschaftsprägende Einzelbäume, Feldgehölze und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören,
 3. entgegen § 4 (2) Nr. 3 Grünland umzuwandeln,
 4. entgegen § 4 (2) Nr. 4 den Abbau, die Entnahme und das Einbringen von Kiesen, Sanden, Steinen, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen zubetreiben oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 5. entgegen § 4 (2) Nr. 5 nichtstandortgerechte oder nichteinheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen zu pflanzen,
 6. entgegen § 4 (2) Nr. 6 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen und Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren,
 7. entgegen § 4 (2) Nr. 7 das Grundwasserregime so zu ändern, daß der Naturhaushalt beeinträchtigt wird,
 8. entgegen § 4 (2) Nr. 8. Kahlschlag vorzunehmen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 (1) unter Erlaubnisvorbehalt stehende Handlung ohne schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde vornimmt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 (1) Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10

Aufhebung von Schutzverordnungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung des Landratsamtes Riesa zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Döllnitzau“ vom 24.05.1994 (GVBl.S. 1027) aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 und 4 in Kraft.

Großenhain, den 07.04.1997

Landratsamt Riesa- Großenhain


K u t s c h k e

